

Anwaltstipp

Sorgen Sie vor



Matthias Hotz, Rechtsanwalt

Ob man 18 oder 80 Jahre alt ist – es kann jedem, auch Ihnen, von heute auf morgen passieren, dass Sie plötzlich – zum Beispiel wegen eines Unfalls – nicht mehr handlungsfähig sind. Viele Menschen haben für diese Situation nicht vorgesorgt. Wer kümmert sich um die Finanzen, insbesondere um laufende Ausgaben wie Miete, Strom und so weiter? Um solche Unsicherheiten zu vermeiden und seinen nächsten Angehörigen das Leben zu erleichtern, empfiehlt es sich, für einen solchen Fall vorzusorgen. Das Recht sieht dazu verschiedene Instrumente vor:

Die **Vollmacht** ermächtigt eine Person für eine andere Person gewisse Handlungen vorzunehmen. Eine Vollmacht gilt jedoch mit Eintritt der Urteilsunfähigkeit nur dann weiter, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Die Vollmacht ist das Instrument, um primär während bestehender Urteilsfähigkeit die generelle oder die teilweise Vertretung zu regeln. So können Sie zum Beispiel einem Angehörigen eine Bankvollmacht erteilen, damit bei Ihrer Verhinderung die Rechnungen bezahlt werden können.

Mit dem **Vorsorgeauftrag** kann eine handlungsfähige Person für den Fall Ihrer dauernden oder vorübergehenden Urteilsunfähigkeit die Personensorge (Regelung des Alltags, medizinische Massnahmen), Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr regeln. Sie können dafür selber – anstelle der Kesb – die Ihnen genehmen Personen einsetzen.

Wer auch die medizinischen Massnahmen im Falle einer Urteilsunfähigkeit regeln möchte, kann eine **Patientenverfügung** erlassen. Mit dieser können Anordnungen

getroffen werden und kann eine Person bezeichnet werden, die im Falle der Urteilsunfähigkeit mit dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen soll. Dieser Person können auch Weisungen erteilt werden.

Um auch nach dem Versterben klare Verhältnisse zu schaffen und langwierige Erbschaftsstreitigkeiten zu verhindern, ist zu empfehlen, den eigenen Nachlass mit einem **Testament** oder durch **Erbvertrag** zu regeln. Bei der Erbteilung kann es dennoch zu Problemen kommen. Um die Erben in dieser Zeit zu unterstützen, kann deshalb ein Willensvollstrecker eingesetzt werden, welcher den Willen des Erblassers vertritt und die Erbschaft verwaltet, bis die Erbteilung abgeschlossen ist.

Mit einer rechtzeitigen Vorsorge verhindern Sie so Unklarheiten und Konflikte und ersparen Ihren Angehörigen viele Schwierigkeiten im Umgang mit Banken, Behörden und sonstigen Institutionen. Bei der Regelung Ihrer Vertretung sowie Ihres Nachlasses kann Ihnen Ihr Anwalt helfen, eine massgeschneiderte Lösung zu erarbeiten.

Matthias Hotz

Rechtsanwalt, Bürgi Hotz Zellweger Rechtsanwälte, Frauenfeld